Betreff: Stellungnahme zum Polizeireglement

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne sende ich Ihnen die Stellungnahme zur Teilrevision des Polizeireglements.

## Betreffend § 27 LICHTIMMISSIONEN

<sup>2</sup> Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ist es verboten, Gebäude von aussen und Schaufenster zu beleuchten oder äussere Beleuchtungsvorrichtungen brennen zu lassen. Für Weihnachtsbeleuchtungen in der Zeit vom 20. November bis 6. Januar gilt die Zeit von 00.30 Uhr bis 6.00 Uhr.

Es ist für mich unklar, wie dieser Passus bei den geöffneten Geschäften (Restaurant, Tankstellen, Bahnhof, Tram / Bushaltestellen usw.) angewendet werden soll. Ist das Reklameschild / die Anzeige ab 22 Uhr dunkel oder gilt der Passus hier nicht. Ich denke, dass das im Reglement betreffend Ausnahmen klar geregelt sein soll, so wie die Weihnachtsbeleuchtung.

So wie jetzt formuliert, gilt der Passus allgemein = Licht aus auch für geöffnete Geschäfte.

Freundliche Grüsse Urs Scherer